



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Artenschutz an Windkraftanlagen

Kleine Anfrage - KA 7/368

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaften der staatlichen Vogelschutzwarten hat die Abstandsregelungen, die einzuhalten sind, um Brut- und Rastvögel sensibler und gefährdeter Vogelarten sowie deren Lebensräume durch Windkraftanlagen so wenig wie möglich zu beeinflussen, 2014 präzisiert. Dabei wurden die bekannten nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Studien zur Beeinflussung von Brut- und Rastvögeln durch Windkraftanlagen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der „Progress-Studie“ (2016) bestätigen den Ansatz des Helgoländer Papiers auf Abstandsempfehlungen zu fokussieren. Zudem wird die geringe Aussagekraft von Raumnutzungsanalysen unterstrichen.

Ein neuer Diskussionspunkt für die Genehmigung und den Betrieb von Windkraftanlagen stellt die „Interpretation“ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

1. Welche Position nimmt die Landesregierung zum Helgoländer Papier ein und welchen Stellenwert wird dem Helgoländer Papier bei der Genehmigung von Windkraftanlagen zugemessen?

Das Helgoländer Papier ist der Landesregierung bekannt. Die dort enthaltenen Abstandsempfehlungen werden in dem gemäß Landtagsbeschluss vom 30. Januar 2015 („Artenschutz an Windkraftanlagen“, Drucksache 6/3792) zu erstellen

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 12.01.2017)

lenden und derzeit noch in der Abstimmung befindlichen Leitfaden zum Artenschutz bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen Berücksichtigung finden.

Bis dahin steht das Helgoländer Papier bei der Genehmigung von Windkraftanlagen als Erkenntnisquelle zur Verfügung.

2. Empfiehlt die Landesregierung den regionalen Planungsgemeinschaften das Helgoländer Papier für die Planung von Standorten zum Bau von Windkraftanlagen bzw. für die Planung von Windvorranggebieten anzuwenden?

Wenn nein, warum? Begründung bitte mit Alternativmethoden und auf Basis der entsprechenden Studienergebnisse.

Seitens der Obersten Landesentwicklungsbehörde gibt es derzeit keine grundsätzliche Empfehlung an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur unmittelbaren Anwendung des Helgoländer Papiers. Unbeschadet dessen gibt es Festlegungen zur Aufstellung eines Regionalen Entwicklungsplanes, wodurch auch Aspekte des Artenschutzes abgedeckt werden.

Im Landesentwicklungsplan LSA 2010 ist festgelegt, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften auf der Basis eines gesamträumlichen Konzeptes Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen und hierbei insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf den Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten in der Abwägung zu berücksichtigen haben (Z 111).

Darüber hinaus sind alle Regionalpläne einer Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 1 ROG zu unterziehen.

3. Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung bei Anwendung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Individuen bezogen und damit auf den Tod des Einzelvogels bzw. -tieres der jeweiligen Art - im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag an Windkraftanlagen auf den laufenden Betrieb von Windkraftanlagen und das Genehmigungsverfahren? Antwort bitte auf Rechtskraft und bekannte Mortalitätsdaten (Vögel, Fledermäuse) beziehen.

Ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt, darf eine Windkraftanlage nicht genehmigt bzw. betrieben werden. Die ständige Rechtsprechung hat diese Norm in Bezug auf Windkraftanlagen dahingehend ausgelegt, dass der Verbotstatbestand dann erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko durch die jeweilige Anlage für die Einzelindividuen signifikant erhöht. Dies bedeutet, dass bei der Genehmigung von Windkraftanlagen und bei deren Betrieb durch entsprechende Planmodifizierungen und Maßnahmen auszuschließen ist, dass der Verbotstatbestand eintritt. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kommt regelmäßig nicht in Frage. Bekannte Mortalitätsdaten haben gezeigt, dass in Bezug auf die Planung von Windkraftanlagen und deren Betrieb im Einzelfall weitere Vorsorge- und Minderungsmaßnahmen zur Senkung des Tötungsrisikos erforderlich sind.

Mortalitätsraten stellen sowohl hinsichtlich der individuenbezogenen als auch der Betrachtung des signifikanten Tötungsrisikos kein Beurteilungskriterium dar und können deshalb mit den geltenden Rechtsbelangen nicht in Beziehung gesetzt werden.

- 4. Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung bei Anwendung des § 1 Tierschutzgesetz „niemand darf einem Tier, ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“, im Hinblick auf Fledermaus- und Vogelschlag an Windkraftanlagen, auf den laufenden Betrieb von Windkraftanlagen und das Genehmigungsverfahren?
Antwort bitte auf Rechtskraft bzw. bekannte Urteile beziehen.**

§ 1 Tierschutzgesetz verbietet einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Es handelt sich somit nicht um eine Abwägungsnorm, sondern um ein unmittelbar wirkendes Verbot. Dieses ist unter Umständen nach § 17 Tierschutzgesetz strafbewährt. Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Vorschrift handelt, ist sie in Genehmigungsverfahren etwa nach BImSchV, Bauordnung zu beachten. Das heißt, eine Genehmigung ist zu verweigern, wenn ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Eine unter Missachtung dieses Verbotes erlassene Genehmigung ist rechtswidrig und stellt keine Rechtfertigung dar.

Der vernünftige Grund im Sinn des § 1 Tierschutzgesetz ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er kann somit durch die Gerichte mit Inhalt gefüllt werden und ist voll überprüfbar. Es findet keine Abwägung statt, entweder liegt ein vernünftiger Grund vor oder nicht.

Nach der Rechtsprechung der Gerichte, Verwaltungsgerichte und Strafgerichte liegt ein vernünftiger Grund immer dann vor, wenn dieser in einer Rechtsnorm enthalten ist. Rein wirtschaftliche Gründe reichen nicht aus, um einen vernünftigen Grund bejahen zu können. Ein vernünftiger Grund scheidet immer dann aus, wenn die Tötung durch eine Rechtsnorm untersagt ist.

Obergerichtliche Rechtsprechung, die sich mit der Anwendung des § 1 Tierschutzgesetz in Zusammenhang mit der Genehmigung bzw. des Betriebs von Windkraftanlagen befasst, ist der Landesregierung nicht bekannt.

- 5. Welche Maßnahmen werden aktuell umgesetzt, um das Tötungsrisiko des Einzelvogels/-tieres zu reduzieren?
Bitte Maßnahmen (z. B. Betriebseinschränkungen) nach Windparks, Zeitraum, Zielarten auflisten und Erfolg der Maßnahme (z. B. Monitoring des Bestandes) einschätzen.**

In der Anlage werden die in den BImSchG-Genehmigungen zu Windenergieanlagen festgesetzten Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos nach Landkreisen aufgeführt.

Von den kreisfreien Städten Dessau, Halle und Magdeburg und vom Salzlandkreis erfolgte diesbezüglich eine Fehlmeldung.

Anlage zu Frage 5: Maßnahmen, die aktuell umgesetzt werden, um das Tötungsrisiko des Einzelvogels/-tieres zu reduzieren (z. B. Betriebseinschränkungen)

LK	Maßnahmen	Windpark	Zeitraum	Zielarten	Erfolg der Maßnahme (z. B. Monitoring des Bestandes)
SAW	nächtl. Abschaltzeiten Fledermäuse	WP Badel	gesamte Betriebsdauer	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
SAW	nächtl. Abschaltzeiten Fledermäuse	WP Fleetmark	gesamte Betriebsdauer	Fledermäuse (Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfleder-maus)	
SAW	Anlage Nahrungshabitat Rotmilan (Luzernefläche)	WP Fleetmark	gesamte Betriebsdauer	Rotmilan	
SAW	temporäre Abschaltung bei Mahd;	WP Gagel	gesamte Betriebsdauer	Rotmilan	
SAW	nächtl. Abschaltzeiten Fledermäuse	WP Jübar	gesamte Betriebsdauer	Fledermäuse (Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfleder-maus)	
SAW	nächtl. Abschaltzeiten Fledermäuse	WP Kusey- Neuferchau	gesamte Betriebsdauer	Fledermäuse (Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfleder-maus)	
SAW	Anlage Nahrungshabitat Rotmilan (Luzernefläche)	WP Kusey- Neuferchau	gesamte Betriebsdauer	Rotmilan	
SAW	Anlage Nahrungsflächen für Zug- und Rastvögel (Körnermais)	WP Kusey- Neuferchau	gesamte Betriebsdauer	Zug- und Rastvögel	
SAW	nächtl. Abschaltzeiten Fledermäuse	WP Liesten- Jeggeleben	gesamte Betriebsdauer	Fledermäuse (Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfleder-maus)	
SAW	nächtl. Abschaltzeiten Fledermäuse	WP Sichau	gesamte Betriebsdauer	Fledermäuse (Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfleder-maus)	Monitoringergebnisse liegen noch nicht vor

SAW	nächtl. Abschaltzeiten Fledermäuse	WP Cheinitz- Zethlingen	gesamte Betriebsdauer	Fledermäuse (Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfleder-maus)	
SAW	Anlage Nahrungshabitat Rotmilan (Luzernefläche)	WP Cheinitz- Zethlingen	gesamte Betriebsdauer	Greifvögel, v.a. Rotmilan	
SAW	Anlage Nahrungshabitat Rotmilan (Luzernefläche)	WP Jeetze- Kahrstedt	gesamte Betriebsdauer	Greifvögel, v.a. Rotmilan	
ABI	witterungsabhängige Abschaltung	Weißandt-Gölsau	15.04.-15.05. 01.07.-15.10	Fledermäuse	Gondelmonitoring während der ersten 3 Betriebsjahre vom 01.04.-31.10 (optional)
ABI	witterungsabhängige Abschaltung	Zerbst-Ost	15.04.-30.09.	Fledermäuse	Gondelmonitoring während der ersten 2 Betriebsjahre (optional)
ABI	witterungsabhängige Abschaltung	Windpark Zerbst	23.07.-30.09. 10.06.- 30.06. 01.08.-30.09.	Fledermäuse	Gondelmonitoring während der ersten 2 Betriebsjahre (optional)
ABI	Abschaltungen von 3 WEA	WP Trebbichau- Wieskau	01.08. - 20.09., jeweils 1h vor Sonnenuntergang bis Mitternacht	Fledermäuse	
BK	nächtl. Abschaltzeiten für 3 WKA	WP Lockstedt/ Rätzlingen	WKA 1, 2 und 3 vom 01.08. bis 10.10 jeden Jahres	Fledermäuse	
BK	nächtl. Abschaltzeiten an 20 WKA	WP Mahlwinkel Süd	für jede WKA einzeln festgelegt, 2 WKA vom 01.04. bis 20.10., 3 WKA vom 01.06. bis 20.10., 15 WKA vom 01.08. bis 20.10.,	Fledermäuse	
BK	Futterflächen, Greifvogelfutterplatz	WP Gröningen	Futterfläche dauerhaft	Greifvögel, insbesondere Rotmilan	

BK	Futterfläche Luzerne	WP Hermsdorf	dauerhaft	Greifvögel	
BK	nächtl. Abschaltzeiten	WP Sandbeiendorf	01.05. bis 30.09.	Fledermäuse	
BK	nächtl. Abschaltzeiten an 6 WKA	WP Siestedt/ Behnsdorf	für 6 WKA vom 01.08. bis 10.10.	Fledermäuse	
BLK	20 WEA nächtl. Abschaltungen (1h vor Sonnenuntergang - 1h nach Sonnenaufgang)	WP Weißenfels, BLK	Frühjahrs- und Herbst- Zugzeit (01.05. 30.05 und 20.07. - 30.09.)	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
BLK	nächtl. Abschaltung in Schwärmphase/ Herbstzug	WP Großkorbetha West (WEA 1)	15.08. bis 01.09. jew. 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
HZ	<u>Ablehnung 2 WEA</u>	WP Quedlinburg		Rotmilan	Rotmilanbrutplätze im Tabubereich gem. LAG VSW 2007 (1 000m) geschützt
HZ	Anlage u. Bewirtschaftung attraktiver Nahrungshabitate (Luzerneflächen)	WP Gröningen- Wegeleben,	für die Dauer des Betriebes der WEA	insbesondere Rotmilan	erfolgreich, Nutzung u.a. durch Rotmilan
HZ	Überdachung einer Kompostanlage in der Nähe des WP (Vermeidungsmaßnahme)	WP Gröningen- Wegeleben,	auf Dauer	insbesondere Rotmilan	erfolgreich
HZ	Anlage u. Bewirtschaftung attraktiver Nahrungshabitate (Luzerneflächen)	WP Reinstedt- Ermsleben	20 Jahre	insbesondere Rotmilan	erfolgreich, Nutzung u.a. durch Rotmilan
HZ	Anlage u. Bewirtschaftung attraktiver Nahrungshabitate (Luzerneflächen)	WP Schwanebeck	für die Dauer des Betriebes der WEA	insbesondere Rotmilan	erfolgreich, Nutzung u.a. durch Rotmilan

HZ	Anlage u. Bewirtschaftung attraktiver Nahrungshabitate (Luzerneflächen)	WP Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim	für die Dauer des Betriebes der WEA	insbesondere Rotmilan	erfolgreich, Nutzung u.a. durch Rotmilan
JL	<u>3 WEA - Ablehnung</u> (09.2007, VG MD 01.2010)	WP Brunau, JL		Goldregenpfeifer	Goldregenpfeifer-Rastplatz im 1 000 m Radius der WEA geschützt
JL	<u>12 WEA - Ablehnung</u> (rechtskräftig, da Widerspruch zurückgenommen)	WP Zeppernick		Rotmilan und Großtrappe	Rotmilanbrutplätze im Tabubereich und im Prüfbereich gem. LAG VSW 2015 (1500 m bzw. bis 4000 m) sowie Wintereinstand Großtrappe geschützt
JL	<u>1 WEA - Ablehnung</u>	WP Grabow-Reesen, JL		Rotmilan	Rotmilanbrutplätze im Tabubereich gem. LAG VSW 2007 (1 000m) geschützt
JL	2 WEA nächtl. Abschaltungen (1h vor Sonnenuntergang - 1h nach Sonnenaufgang)	WP Schermen, JL	Herbst- Zugzeit (20.07. - 30.09.)	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
JL	6 WEA nächtl. Abschaltungen (1h vor Sonnenuntergang - 1h nach Sonnenaufgang)	WP Schermen, JL	Herbst- Zugzeit (15.07. - 30.09.)	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	1-jähriges Totschlagmonitoring festgelegt,
JL	5 WEA nächtl. Abschaltungen (1h vor Sonnenuntergang - 1h nach Sonnenaufgang)	WP Büden	Herbst- Zugzeit (20.07. - 30.09.)	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
JL	10 WEA nächtl. Abschaltungen (1h vor Sonnenuntergang - 1h nach Sonnenaufgang)	WP Ziepel	Herbst- Zugzeit (15.07. - 30.09.)	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
JL	9 WEA nächtl. Abschaltungen (1h vor Sonnenuntergang - 1h nach Sonnenaufgang)	WP Stegelitz	Herbst- Zugzeit (15.07. - 30.09.)	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	

JL	13 WEA nächtl. Abschaltungen (1h vor Sonnenuntergang - 1h nach Sonnenaufgang)	WP Gommern	Herbst- Zugzeit (15.07. - 30.09.)	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	Verstöße bei Abschaltzeiten für die Jahre 2014 - 2016 durch UNB in 2016 festgestellt
JL	9 WEA - Anlage Nahrungshabitat Rotmilan	WP Gommern	gesamte Betriebsdauer	Rotmilan	2010 Nahrungsflächen durch UNB kontrolliert - nur suboptimale Ausprägung
JL	8 WEA nächtl. Abschaltungen (1h vor Sonnenuntergang - 1h nach Sonnenaufgang)	WP Mangelsdorf	Herbst- Zugzeit (20.07. - 20.09.)	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
JL	6 ha Nahrungsfläche	WP Wulkow (3 WEA)	gesamte Betriebsdauer	Schwarzmilan	bisher kein Bericht
JL	6 ha Nahrungsfläche	WP Ferchland (3 WEA)	gesamte Betriebsdauer	Rotmilan	bisher kein Bericht
JL	10 ha Nahrungsfläche	WP Grabow-Reesen (8 WEA)	gesamte Betriebsdauer	Rotmilan	bisher kein Bericht
JL	Abschaltzeiten/ Nahrungsflächen	WP Grabow-Reesen (8 WEA)	gesamte Betriebsdauer (Nahrungsfläche)	Schwarzstorch	Monitoring Schwarzstorch 2014 - 2016 weist keine Konflikte aus
MSH	<u>17 WEA - Ablehnung</u> (Dez. 2006, Bestätigung durch BVerwG Nov. 2013)	WP Gerbstedt-West, MSH		Rotmilan	Rotmilanbrutplätze im Prüfbereich gem. NLT-Liste 2004 (1000 m - 4 000 m) geschützt
MSH	<u>15 WEA Ablehnung</u> (Bestätigung durch VG Halle Okt. 2016)	WP Helfta		Rotmilan	Rotmilanbrutplätze im Tabubereich und im Prüfbereich gem. LAG VSW 2015 (1500 m bzw. bis 4000 m) geschützt
MSH	5 WEA - nächtl. Abschaltungen (1h vor Sonnenuntergang - Sonnen-aufgang)	WP Sylfa	Herbstzugzeit 20.07. - 30.09.	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	3-jähriges Monitoring noch nicht abgeschlossen

MSH	1 WEA - nächtl. Abschaltungen (1h vor Sonnenuntergang - Sonnen-aufgang)	WP Wansleben	Herbstzugzeit 20.07. - 30.09.	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	2-jähriges Monitoring noch nicht abgeschlossen
MSH	3 WEA - nächtl. Abschaltungen (1h vor Sonnenuntergang - 1h nach Sonnenaufgang)	WP Bornstedt; MSH	Herbst- Zugzeit (10.08. - 30.09.)	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
SK	<u>2 WEA - Ablehnung</u> (05.2008, VG HAL 11.2009)	WP Schafstädt, SK		Rotmilan	Rotmilanbrutplätze im Tabubereich gem. LAG VSW 2007 (1 000m) geschützt
SK	<u>8 WEA - Ablehnung</u> (Jun. 2008, VG HAL 08.2009)	WP Schafstädt, SK		Rotmilan	Rotmilanbrutplätze im Tabubereich gem. LAG VSW 2007 (1 000m) geschützt
SK	<u>1 WEA - Ablehnung</u> (2007, VG HAL 01.2009)	WP Oechlitz, SK		Rotmilan	Rotmilanbrutplätze im Tabubereich gem. LAG VSW 2007 (1 000m) geschützt
SK	Bewirtschaftung von Acker als Luzerne/Ackergrasfläche abseits des Windparks	WP Schnellroda	Standzeit der Anlagen	Rotmilan	
SK	Bewirtschaftung von Acker als Luzerne/Ackergrasfläche abseits des Windparks	12 WKA Domnitz III	Standzeit der Anlagen	Rotmilan	
SK	3 Kunsthorste für Baumfalken abseits des Windparks	11 WKA Domnitz III	Standzeit der Anlagen	Baumfalke	
SK	nächtl. Betriebsabschaltung	1 WKA Nauendorf Ökotec	Herbst- Zugzeit 01.08.- 31.08.	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
SK	nächtl. Betriebsabschaltung	2 WKA Domnitz ENERCON	Herbst- Zugzeit 01.08.- 31.08.	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	

SK	nächtl. Betriebsabschaltung	1 WKA Nauendorf	Herbst- Zugzeit 20.07.-30.09.	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
SK	nächtl. Betriebsabschaltung	4 WKA Steuden ENO	Herbst- Zugzeit 20.07.-30.09.	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
SDL	<u>15 WEA - Ablehnung</u>	WP Hüselitz,		Rotmilan	Rotmilanbrutplätze im Tabubereich gem. LAG VSW 2007 (1 000m) geschützt
SDL	8 WEA Abschaltzeiten	WP Hüselitz,	Herbst- Zugzeit (10.08. - 30.09.)	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
SDL	nächtl. Abschaltzeiten	WP Garlipp	15.4.-20.10	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
SDL	nächtl. Abschaltzeiten	WP Arneburg	15.4.-15.5. und 10.7.-15.10	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
SDL	nächtl. Abschaltzeiten	WP Walsleben/ Goldbeck	20.5.-30.6. und 20.7.-30.9.	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
SDL	nächtl. Abschaltzeiten	WP Storbeck	15.4.-15.5. und 20.7.-30.9.	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
SDL	nächtl. Abschaltzeiten	WP Pollitz	15.4.-15.5. und 20.7.-30.9.	Kl. + Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus	
WB	Staffelmahd in der Rossel-Niederung	WP Luko		Greifvögel, ibs. Rotmilan	
WB	Ersatzhabitat für Rohrweihe	WP Gadegast			
WB	ggf. nächtliche Abschaltauflagen nach Vorlage der Ergebnisse des Monitorings	WP Gadegast		Fledermäuse	3-jähriges Gondelmonitoring an 4 WEA beauftragt (2016 - 2018)
WB	ggf. nächtliche Abschaltauflagen nach Vorlage der Ergebnisse des Monitorings	WP Kemberg III		Fledermäuse	3-jähriges Schlagopfermonitoring an 2 WEA beauftragt (2014 - 2016) - Ergebnis noch nicht bekannt